

1. Zahlungsverkehr, Auszahlung

Beim Zwischenclearing wird der Zahlungsverkehr über die secupay AG, Goethestr. 6, 01896 Pulsnitz (im Folgenden „secupay“) abgewickelt. Die Auszahlung der an den Netzbetreiber übermittelten Kartenumsätze erfolgt auf ein Treuhandkonto der secupay (Zwischenclearing-Konto). Die übrigen Bedingungen für das ELV-Clearing zwischen secupay und dem Vertragspartner, insbesondere für die „Teilnahme am Netzbetrieb“, die „Bedingungen für die Teilnahme am System der Deutschen Kreditwirtschaft“ sowie die Vereinbarung zu Rücklastschriften bleiben hiervon unberührt.

Die Auszahlung der auf diesem Weg vereinnahmten Beträge an den Vertragspartner erfolgt durch secupay auf das vom Vertragspartner gegenüber secupay mitgeteilte Bankkonto. Für den Auszahlungsturnus gelten die Vereinbarungen aus dem Terminalvertrag.

2. Abrechnung der Dienstleistung nach dieser Vereinbarung

secupay erhebt für das Accounting (Zwischenclearing) kein gesondertes Entgelt gegenüber dem Vertragspartner. Mit Zahlung der Entgelte, die der Vertragspartner an secupay für die Abwicklung der jeweiligen Transaktion und das Accounting (Zwischenclearing) zu entrichten hat, ist die Dienstleistung der secupay gegenüber dem Vertragspartner abgegolten.

3. Treuhandabrede

Soweit secupay als Treuhänderin für den Vertragspartner als Treugeber tätig wird, wird secupay alle bei ihr eingehenden Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstituten hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von secupay als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. secupay hat die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hingewiesen. secupay wird sicherstellen, dass die in Satz 1 genannten Zahlungsbeträge jederzeit dem Vertragspartner zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist secupay gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von secupay gegen den Vertragspartner bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. secupay hat den Vertragspartner auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die in Satz 1 genannten Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die in Satz 1 genannten Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

Stand: 16.03.2020